

Gesetze in «leichter Sprache»?

Markus Nussbaumer | Auf dem Bundesrechtsportal sind seit Kurzem erste Erlasse in der sogenannten leichten Sprache (LS) aufgeschaltet. Der Beitrag gibt einen kurzen Einblick in die LS und in die LS-Bewegung in anderen Ländern. Er zeigt die Grenzen einer Übersetzung von Gesetzen in LS auf und plädiert dafür, statt Gesetze in LS besser Texte in LS über Gesetze zur Verfügung zu stellen – nebst vielen andern behördlichen und nicht behördliche Texten in LS, die für eine gesellschaftliche Beteiligung von Menschen mit spezifischen Behinderungen wichtig sind. Die Schweiz ist hier noch Entwicklungsland.

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Was ist «leichte Sprache»?
- 3 Vom Verstehen von Gesetzen allgemein und des Gesetzes in LS im Besonderen
- 4 Der Preis der Leichtigkeit
- 5 Das BehiG in LS oder ein Text in LS über das BehiG?
- 6 Der berechnete Anspruch auf LS
- 7 Zum Schluss

1 Einleitung

Hoppla! Haben wir da Konkurrenz bekommen? Zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, dem 3. November 2015, machte der Bund mit einer Medienmitteilung publik, dass auf der Bundesrechtsplattform neu das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3) und das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK, SR 0.191) in verschiedenen behindertengerechten Formaten aufgeschaltet sind, unter anderem in «leichter Sprache» (LS) (www.bundesrecht.admin.ch > Ausgewählte Erlasse). Zu dieser Initiative des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), solchen Menschen eine verbesserte Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen (Partizipation, Inklusion), sei auf den Beitrag von Cahannes-Kocher/Rieder in diesem Heft verwiesen (zu den verschiedenen Möglichkeiten barrierefreier Zugänge zu Texten vgl. Jekat et al. 2014).

Haben wir Konkurrenz bekommen? Wir – damit sind namentlich die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz gemeint, die sich im Rahmen der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK; siehe Beitrag in diesem Heft) seit Jahrzehnten für die Verständlichkeit der Gesetze und Verordnungen des Bundes einsetzen.

Das BehiG und die BRK gibt es nun also in «leichter Sprache», so heisst das auf Deutsch. Auf Französisch gibt es die Erlasse «en langue facile à lire» und auf Italienisch «in linguaggio semplice». Hergestellt wurden diese Fassungen vom «Büro für leichte Sprache» der Stiftung Wohnwerk in Basel (siehe Kasten). Wohlgemerkt: Dieses Projekt erfolgte ohne Mitwirken und ohne Einbezug der für die Verständlichkeit der Erlasse des Bundes verantwortlichen Verwaltungsstellen; sie hatten keine Kenntnis von diesem Projekt.

2 Was ist «leichte Sprache»?

LS ist eine radikale Form der Vereinfachung der (geschriebenen) Sprache für Menschen mit einer Leseschwäche (Illettrismus), einer geistigen Behinderung oder eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, für alte Menschen sowie für fremdsprachige Menschen ohne gute Deutschkenntnisse. Für LS gibt es seit bald 20 Jahren eine immer breiter werdende Bewegung vor allem in Deutschland und Österreich, die nun auch in der Schweiz allmählich Fuss fasst (vgl. Kasten) und die ihre Wurzeln in der «People First»-Bewegung in den USA hat und auch in den skandinavischen Ländern teilweise älter ist als in den deutschsprachigen Ländern (vgl. Lebenshilfe Bremen 2013, 33 ff.; Bock 2015, 117 f.). LS ist nicht gleichzusetzen mit den herkömmlichen Bemühungen um eine klare, möglichst einfache, «bürgerfreundliche» Sprache, wie sie Artikel 7 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 (SR 441.1) von den Behörden, nicht zuletzt auch in Gesetzen, fordert. Sie ist auch nicht dasselbe wie die Entwicklung, die in den angelsächsischen Ländern seit Jahrzehnten unter dem Namen «Plain Language Movement» zu beobachten ist (vgl. z. B. Asprey 1991/2010). Schliesslich ist auch hinzuweisen auf die «einfache Sprache», die mit weniger radikalen Vereinfachungen als die LS teilweise die gleichen Adressatinnen und Adressaten zu erreichen sucht wie die LS (Bock 2015).

Dass LS ein radikal anderer Ansatz ist als herkömmliche Bemühungen um Verständlichkeit gerade auch in Gesetzen, zeigt ein Blick in das BehiG in LS sofort. Als Beispiel dient Artikel 5 im Vergleich. Links steht das BehiG und rechts das BehiG in LS (hierzu ist anzumerken, dass das Gesetz in LS zwar parallel zum BehiG in Artikel – nicht aber in Abschnitte – gegliedert ist, die Artikel aber keine Sachüberschrift tragen; die Wiedergabe hier verfälscht das BehiG in LS insofern, als die für LS typische grosse Schrift und andere Layout-Merkmale nicht wiedergegeben werden):

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Artikel 5:

Menschen mit Behinderungen sollen keine Nachteile mehr haben.

Darauf wird besonders geachtet:

Was Frauen mit Behinderungen brauchen.

Dafür setzt sich der Bund ein.

Dafür setzen sich die Kantone ein.

Alle Menschen müssen gleich behandelt werden.

Aber Menschen mit Behinderungen werden manchmal anders behandelt.

Damit sie keine Nachteile mehr haben.

Dann ist das trotzdem in Ordnung.

Für LS gibt es inzwischen ein etabliertes Set an Regeln (Lebenshilfe Bremen 2013, 63 ff.):

- Wörter: möglichst keine schwierigen Fach- und Fremdwörter; Wörter mit konkreter, anschaulicher Bedeutung statt Abstrakte; Verben statt Nomina; Aktiv statt Passivformen; Gleiches immer gleich benennen; kurze Wörter; möglichst keine zusammengesetzten Wörter oder konsequent mit Bindestrich (Bundesrat); kein Genitiv (stattdessen Konstruktion mit «von»); kein Konjunktiv; Wörter mit positiver Konnotation; keine Redewendungen und keine Metaphern; keine Abkürzungen usw.
- Sätze: nur ganz kurze und ganz einfache Sätze; keine Nebensätze (nur eine Proposition pro Satz); bei Paarformen die männliche vor der weiblichen Form (Schweizer und Schweizerinnen) usw.
- Text: persönliches Ansprechen von Adressaten und Adressatinnen; keine Fragen im Text (Fragen als Überschriften sind erlaubt); Veranschaulichung mit Beispielen usw.
- Sonderzeichen: keine grossen exakten Zahlen, sondern nur gerundete, ungefähre Zahlen oder Umschreibungen (statt der Jahrzahl 1867 «vor langer Zeit», statt 14 795 Menschen «viele Menschen»); keine Sonderzeichen wie %; als Interpunktionszeichen möglichst nur Punkte usw.
- Bilder zur Unterstützung des Textes.
- Layout: grosse Schrift; gut lesbare Schrift; jeder Satz auf einer neuen Zeile usw.

Eine Verfahrensregel ist bei der Produktion von Texten in LS ganz wichtig: Texte in LS werden stets von Menschen, für die sie bestimmt sind, geprüft, d. h. sie werden, bevor sie «fertig» sind, von Adressatinnen und Adressaten von LS-Texten gelesen. Diese melden den Autorinnen und Autoren zurück, wo sie etwas nicht verstehen und was sie nicht verstehen. Die Teststelle wird umgeschrieben.

«Leichte Sprache» (LS)

Organisationen

www.leichtesprache.de

Büro für Leichte Sprache. Lebenshilfe Bremen e. V. Das Büro besteht seit 2004. Themen: Anliegen «leichte Sprache», Regeln, Hilfsmittel, Links

www.leichtesprache.org

Netzwerk Leichte Sprache. Themen: Anliegen «leichte Sprache», Regeln, Hilfsmittel, Hinweise auf Publikationen in leichter Sprache aus verschiedenen Sachgebieten.

www.lebenshilfe.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe. Die Homepage umfasst einen Bereich von Seiten in leichter Sprache. Man kann auch ein Magazin in leichter Sprache abonnieren.

www.people1.de

Deutscher Ableger der «People First»-Bewegung, die in den USA in der 1970er-Jahren ihren Anfang nahm und aus dem Konzept der leichten Sprache hervorgegangen ist.

Büros in der Schweiz

www.edi.admin.ch/ebgb

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Nebst Links auf Internetangebote in und über leichte Sprache findet man eine Anleitung der EU «Europäische Regeln, wie man Informationen leicht lesbar und leicht verständlich macht».

www.einfachesprache.ch

Schweizer Verein «einfache sprache» mit Sitz in Zürich.

www.leichte-sprache-basel.ch; www.wohnwerk-bs.ch

Büro der Stiftung Wohnwerk Basel. Dieses Büro hat das BehiG, das auf dem Bundesrechtsportal aufgeschaltet ist, in die Leichte Sprache übersetzt. Vgl. zur Arbeit dieses Büros ein Artikel in leichter Sprache auf der Seite des Beobachters:

www.beobachter.ch > (im Suchfeld „leichte sprache“ eingeben)

www.proinfimis.ch > Büro für leichte Sprache

Büro für leichte Sprache von Pro Infirmis Zürich

Nachrichten, Behördeninformationen in LS

www.sg.ch > Themen > Soziales > Leichte Sprache

Angebot des Kantons St. Gallen an Behördeninformationen in leichter Sprache

www.nachrichtenleicht.de

«Ein Angebot vom Deutschlandfunk». In «einfacher» Sprache (nicht in «leichter»).

www.bundestag.de/leichte_sprache

Bietet in leichter Sprache Informationen an zum Funktionieren und zu den Aufgaben des Bundestags (Gesetzgebung, Regierungskontrolle, Wahlen) und bietet zudem die Zeitschrift «Das Parlament» an, die in leichter Sprache über politische Themen berichtet.

www.einfach-teilhabe.de

Das Webportal für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, für Verwaltungen und für Unternehmen. Hat eine Rubrik in leichter Sprache.

Wissenschaft, Tagungen

Forschungsstelle «Leichte Sprache» an der Universität Hildesheim, Christiane Maaß und Ursula Bredel;

www.uni-hildesheim.de > Fachbereiche > Sprach- und Informationswissenschaften > Institute > Institut für

Übersetzungswiss. & Fachkommunikation > Forschung > Forschungsprojekte > Forschungsstelle Leichte Sprache

Tagung «MACHT POLITIK SPRACHE ... verständlich?» – Kann man Gesetze und Amtsschreiben «leichter» machen?»

2014 im Justizministerium in Berlin. Vgl. den Tagungsbericht von Sadhana Rischmüller in LeGes 2014/3, 517 ff.

Konferenz «Leichte Sprache» im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung,

Universität Leipzig, 13.–15. April 2016, www.uni-leipzig.de > Veranstaltungen

3 Vom Verstehen von Gesetzen allgemein und des Gesetzes in LS im Besonderen

Ist jemand gewohnt, Gesetze zu lesen, macht er oder sie beim Lesen des BehiG in LS zunächst eine frappante Erfahrung: Er oder sie meint, überhaupt nichts zu verstehen, findet sich also entfernt in der Position, in der sich Menschen mit einer Leseschwäche befinden, wenn sie das BehiG lesen. Für im Lesen von Gesetzen geübte Leserinnen und Leser türmt sich vor dem BehiG in LS eine Barriere auf; sie sind unsicher, was der normative Aussagegehalt dieser sehr einfachen, simplifizierten Sprache – rückübersetzt in die normale Rechtssprache – sein könnte. Woan liegt das?

Es soll hier nicht ausführlich auf die sehr schwierige Frage eingegangen werden, was es eigentlich heisst, einen Gesetzestext zu verstehen; doch sei vereinfachend Folgendes gesagt: Ein juristischer Normtext hat zwei Bedeutungsebenen. Die eine Ebene ist seine juristische, seine normierende Funktion: Der Text formuliert mit grösstmöglicher Präzision und so bestimmt oder offen wie möglich generell-abstrakte Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten, Aufgaben, Befugnisse, Verfahrensregeln, genaue Geltungsbereichsabgrenzungen, genaue Begriffsabgrenzungen usw. Auf einer zweiten Ebene kann man den Text auch als informativen Text lesen; man kann ihm entnehmen, wovon er handelt und was er regelt (der Gegenstandsartikel eines Erlasses ist der einzige, der praktisch ganz in dieser Funktion aufgeht und eigentlich keine normative Funktion hat).

Die beschriebene Verunsicherung angesichts des BehiG in LS rührt daher, dass man die erste und eigentliche Ebene nicht findet und der Text auf die zweite Ebene reduziert wird.

Eugen Huber hat in der Einleitung in seine Erläuterungen des ZGB (Huber 1912, 12) bei der berühmten Stelle über die Volkstümlichkeit der Gesetzgebung Folgendes geschrieben:

Die Wissenschaft spricht zu Fachleuten und hat genug gethan, wenn sie für diese verständlich ist. Nicht so die Gesetzgebung. Man mag noch so sehr von der Notwendigkeit der juristischen Ausbildung der Beamten überzeugt sein, die zur Anwendung der Gesetze berufen sind, so enthält das Gesetz nach unserem heutigen Rechte doch niemals nur eine Anweisung an die Beamten, wie sie gegebenen Falles zu verfahren hätten. Es will sich an Alle wenden, die ihm unterworfen sind. Die Gebote des Gesetzgebers müssen daher, soweit dies mit dem speciellen Stoff verträglich ist, für (sic!) jedermann oder doch für die Personen, die in den gesetzlich geordneten Beziehungen in einem Berufe thätig sind, verstanden werden können. Ihre Sätze müssen auch für die nicht fachmännisch ausgebildeten Personen einen Sinn haben, wenngleich der Fachmann jederzeit mehr daraus wird entnehmen können, als die andern. Das ist es vornehmlich, was man die volkstümliche Redaktion eines Gesetzes zu nennen pflegt.

Huber steht also für ein Konzept der volkstümlichen Gesetzgebung ein und ist damit ein Vertreter jener Tradition in der Rechtsetzungslehre, die von *einem* Text für alle Adressaten ausgeht. Dieser eine Text muss so gestaltet werden, dass er zugleich die Fachleute bedient, die «jederzeit mehr daraus werden entnehmen können als die andern» – eben das spezifisch Juristische –, wie auch die «nicht fachmännisch ausgebildeten Personen», für die die Sätze des Gesetzgebers «auch einen Sinn haben müssen», für die also die eher informative Ebene der Erlasse zum Tragen kommt (vgl. zur Tradition der gemeinverständlichen, volkstümlichen und einfachen Gesetzgebung Mertens 2004, 380 ff.).

Das BehiG in LS steht demgegenüber eher in einer anderen, konkurrierenden Tradition, derjenigen des doppelten Gesetzbuchs, der zweigleisigen Gesetzgebung: mit einem Gesetzbuch für die Fachleute und einem (abgespeckten, vereinfachten) Gesetzbuch für das gemeine Volk (Mertens 2004, 253 ff. und 285 f.). Diese Idee, die aus der Aufklärung stammt, als zum ersten Mal überhaupt das breite Bürgertum als Adressat der Gesetzgebung anerkannt wurde, hat nie viele theoretische Anhängerinnen und Anhänger gefunden und hat kaum je praktische Konsequenzen, das heisst eine effektiv zweigleisige Gesetzgebung, gezeitigt. Das Gesetzbuch für das gemeine Volk, das Gesetz in LS, sie reduzieren das Gesetz auf seine informative Funktion.

4 Der Preis der Leichtigkeit

Welchen Preis man punkto Genauigkeit zahlen muss, wenn man einen Gesetzestext in LS übersetzt, zeigt zum Beispiel Artikel 10 BehiG bzw. BehiG in LS:

<p>Art. 10 Unentgeltlichkeit des Verfahrens</p> <p>¹ Die Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 sind unentgeltlich.</p> <p>² Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.</p> <p>³ Für das Verfahren vor dem Bundesgericht richten sich die Gerichtskosten nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005.</p>	<p>Artikel 10:</p> <p>Menschen mit Behinderungen können eine Beschwerde einreichen.</p> <p>Beim Gericht oder beim Amt.</p> <p>Das kostet nichts.</p> <p>Es gibt Menschen, die immer wieder Beschwerde einreichen.</p> <p>Sie wissen aber ganz genau, dass die Beschwerde abgelehnt wird.</p> <p>Sie wollen die Behörden ärgern.</p> <p>Dann müssen sie trotzdem etwas bezahlen.</p>
---	--

Da stimmt im Text in LS gemessen am BehiG einiges nicht:

- Absatz 1 mit seiner klaren Beschränkung auf die Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 (und nicht etwa nach Art. 9) wird sehr pauschal wiedergegeben. Anders als im BehiG wird wiederholt, bei wem die Beschwerde eingereicht werden kann, allerdings ist die Formulierung gemessen an den Artikeln 7 und 8 ungenau.

- Das in Absatz 2 umschriebene Verhalten wird im BehiG in LS in Richtung des querulatorischen Verhaltens ausgelegt. Es ist fraglich, ob diese Auslegung juristisch zutreffend ist.
- Absatz 2 ist eine Kann-Bestimmung. Diese wird im BehiG in LS zu einer zwingenden Bestimmung.
- Absatz 3, der einen sehr juristisch-fachlichen Gehalt hat, wurde einfach weggelassen. Dabei geht allerdings die wichtige Bestimmung verloren, dass nur die erstinstanzlichen Verfahren kostenlos sind.

Auch wenn man akzeptiert, dass hier nur informiert und nicht mehr normiert wird, so muss man doch fragen, ob diese Ungenauigkeiten erlaubt sein sollen. In die gleiche Kategorie «Preis» gehört vielerorts die Präzision, die zugunsten der Anschaulichkeit und Beispielhaftigkeit leidet.

Einen weiteren – gemessen am juristischen Original erheblichen – «Preis» zahlt man, wenn man den Grundsatz durchzieht, dass ein Satz nur aus einer Proposition bestehen darf. Damit verliert man a priori den Bezug zu einer ganz grossen Zahl juristischer Normsätze, deren «Witz» eben genau die Verknüpfung von Propositionen ist (prototypisch: Tatbestand und Rechtsfolge). Wenn man genauer hinschaut, sieht man, wie das BehiG in LS sich diesem Problem stellt: Es trennt Propositionsgefüge, versucht aber gleichwohl, die gedankliche Verknüpfung zu markieren.

<p>Art. 6 Dienstleistungen Privater</p> <p>Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren.</p>	<p>Artikel 6:</p> <p>Es gibt Private, die Dienst-Leistungen für alle Menschen anbieten.</p> <p>Zum Beispiel: Ein Verkäufer verkauft etwas. Ein Wirt bedient einen Gast.</p> <p>Diese Dienst-Leistungen müssen sie auch Menschen mit Behinderungen anbieten.</p>
--	--

Das führt zur Frage, wie es um die Verständlichkeit solcherart zerstückelnder Sprache bestellt ist. Ist ein Text wirklich leichter zu verstehen, wenn die Propositionen, die ursprünglich syntaktisch verknüpft sind, derart parataktisch nebeneinander gestellt werden? Verstehen kann man die Aussage ja letztlich doch nur, wenn man den Inhalt verknüpft. Ist es da nicht leichter, wenn einem die Sprache die Verknüpfung zeigt, als wenn man sie ohne sprachliche Unterstützung selber herstellen muss? Hier wäre es wichtig, empirische Forschung zur Verständlichkeit von LS zu betreiben. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Aussa-

gen der oben angesprochenen Prüferinnen und Prüfer. Sind sie aber verlässlich? Letztlich stellt sich hier auch die Frage, was genau eine solche Person verstanden hat, wenn sie zurückmeldet, sie habe das subjektive Gefühl zu verstehen. Was versteht sie? Versteht sie den Ausdruck «Private» oder «Dienst-Leistung»?

5 Das BehiG in LS oder ein Text in LS über das BehiG?

Über der französischen Fassung des BehiG in LS steht – wie bereits erwähnt – «En langue facile à lire». Man kann diese Formulierung so interpretieren, dass ein Anspruch besteht, neben den amtlichen deutschen, französischen und italienischen Fassungen und den allfälligen nichtamtlichen rätoromanischen und englischen Fassungen das BehiG in einer weiteren Fassung, nämlich in LS, zur Verfügung zu stellen. Interessanterweise heisst es über der deutschen Fassung aber «Erklärt in leichter Sprache» und über der italienischen Fassung «*Spiegata in linguaggio semplice*». Ob wir ein Gesetz in LS vor uns haben oder ob das Gesetz bloss in LS *erklärt* wird, ist allerdings zweierlei. Der Unterschied ist nicht so leicht erkennbar; wer jedoch um die spezifische Funktion eines Gesetzestextes weiss, wird ihn sehen.

Im Titel des Gesetzes findet sich ein interessanter Disclaimer:

	<p>Gesetz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Erklärt in leichter Sprache</p> <p>Wichtiger Hinweis Gesetze können nicht in Leichter Sprache sein. Gesetze haben nämlich besondere Regeln.</p> <p>Das nennt man auch: Juristische Anforderungen.</p> <p>Deshalb gilt nur das Gesetz in schwerer Sprache.</p>
--	--

Warum aber folgt dann das BehiG in LS strukturell ganz und gar dem BehiG? Wenn der Text nicht den Anspruch hätte, das Gesetz in LS zu sein, sondern ein Text in LS über das BehiG, könnte er sich von dieser Struktur lösen und ein wirklich informativer Text über das BehiG werden, der in einfacher Sprache klarmacht, wovon das BehiG handelt, welche Rechte und welche Pflichten es statuiert, welche Verfahren es gibt usw. So aber führt diese strikte Parallelität gerade in denjenigen Artikeln, die ausgesprochene juristische Funktionen haben und nur schwer informativ zu vermitteln sind, zu seltsamen Blüten, wie die folgenden Beispiele zeigen (interessanterweise wurde eine andere ausgesprochen juristische Passage weggelassen: der Ingress):

<p>Art. 4 Verhältnis zum kantonalen Recht</p> <p>Dieses Gesetz steht weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen nicht entgegen.</p>	<p>Artikel 4:</p> <p>Die Kantone machen auch Gesetze für Menschen mit Behinderungen. Diese Gesetze helfen Menschen mit Behinderungen vielleicht besser. Dann gelten beide Gesetze: Die Gesetze vom Bund. Und die Gesetze von den Kantonen.</p>
<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 21 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Artikel 21:</p> <p>Viele andere Sachen sind in anderen Gesetzen geregelt.</p>
<p>Art. 24 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>Datum des Inkrafttretens: Anhang Ziff. 2 und 3: 1. Jan. 2005 alle übrigen Bestimmungen: 1. Jan. 2004</p>	<p>Artikel 24:</p> <p>Schweizer Bürger können etwas gegen das Gesetz tun. Wenn sie das Gesetz nicht gut finden. Dafür müssen sie aber viele Unterschriften sammeln. Das schwere Wort dafür ist Referendum. Dann können alle abstimmen ob sie das Gesetz gut finden. Oder ob sie das Gesetz nicht gut finden. Das haben sie aber nicht gemacht. Deshalb hat der Bundes-Rat bestimmt: Das Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2004.</p>

Mit dem Festhalten an der Idee, der Text solle nicht ein Text über das BehiG, sondern das BehiG *in* LS sein, lässt sich vielleicht auch erklären, warum das BehiG in LS ganz im sprachlichen Code verbleibt und – entgegen dem, was in den LS-Regeln propagiert wird (Lebenshilfe Bremen 2013, 103 ff.) – nicht zu Bildern als Hilfsmittel greift. Ob und wie Bilder für das (informative) Verständnis des BehiG geeignet sein könnten, wäre zu untersuchen. Nur so viel: Betrachtet man den unlängst erschienen Flyer mit den «Grundregeln für das Zusammenleben» des Kantons Luzern (www.lu.ch > Regeln für das Zusammenleben) oder die Platzordnung in Bildern für den Strichplatz in Zürich-Altstetten (www.strichplatz.ch), so sieht man, dass mit Bildern einiges zu machen ist.

Es gibt bereits heute verbreitete Ansätze, Texte in möglichst allgemeinverständlicher Form über Gesetze zur Verfügung zu stellen: die Informationsseiten auf www.ch.ch, den Beobachter-Rechtsratgeber, Schulmaterial, Informationsbroschüren von Verbänden, Gewerkschaften usw. Des Weiteren gab es in Portugal 2010 und 2011 den interessanten Versuch, im Online-Gesetzesblatt Portugals den neuen Erlassen jeweils ein «Summary» in möglichst einfacher, nichtfachlicher Sprache

voranzustellen (Initiatorin: Sandra Fisher-Martins; <http://portuguesclaro.pt>). Solche Ansätze könnte und sollte man unbedingt in Richtung LS erweitern.

6 Der berechnigte Anspruch auf LS

Artikel 49 BRK verlangt: «Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.» Das kann man so verstehen, dass die BRK zum Beispiel in barrierefreien PDF zugänglich gemacht werden muss, wie dies nun auch in der Schweiz geschehen ist. Dass die BRK in LS zugänglich sein muss, ist meines Erachtens der BRK selber nicht zu entnehmen, denn das ist ja – wie Figura zeigt – klarerweise nicht mehr der «Wortlaut des Übereinkommens». Zum Vergleich: Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107) schreibt in Artikel 42 vor: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.» Diese Bestimmung verstehe ich – im Unterschied zur genannten Bestimmung der BRK – so, dass allgemeinverständliche, evtl. sogar kindergerechte Texte und andere Formen der Vermittlung des Inhalts der KRK geschaffen werden müssen. Es sollen also Texte über die KRK verfasst werden; es geht nicht darum, die KRK in einer solchen Sprache neu zu formulieren. A propos: Wo gibt es eigentlich in der Schweiz allgemeinverständliche, evtl. sogar kindergerechte Texte über die Kinderrechtskonvention?

Im BehiG ist offenbar weder festgeschrieben, dass das BehiG in barrierefreien Formaten zugänglich sein muss, noch ist darin angelegt, dass ein Text in LS über das BehiG verfügbar sein muss. Ebenso wenig steht, dass Texte des Bundes wie Gesetze und Berichte generell barrierefrei zugänglich sein müssen, insbesondere auch für Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten. Man kann diese Vorgaben allenfalls aus dem Zweckartikel (Art. 1), aus der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Absatz 5 (Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung) und aus der Geltungsbereichsbestimmung (Art. 3 Bst. f) des BehiG ableiten, doch bleibt der Wortlaut sehr unspezifisch.

Organisationen, die sich für LS einsetzen, werden da deutlicher. «Das Netzwerk will Gesetze für Leichte Sprache» (Lebenshilfe Bremen 2013, 59). Gefordert werden also gesetzliche Bestimmungen, die vorschreiben, dass etwa wichtige behördliche Texte, aber auch sonstige Texte, die für die Teilhabe am öffentlichen Leben und für die Meinungsbildung der oder des Einzelnen wichtig sind, auch in LS zur Verfügung gestellt werden müssen. Man denke etwa an das riesige Angebot staatlicher Informationen auf den Behördenportalen www.ch.ch oder www.admin.ch, an die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates, der Kantone oder der Gemeinden, aber auch an Informationen und Anleitungen von privater Seite.

Diese Forderung findet ihre Grundlage in Artikel 29 BRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können. Sie ist überaus berechtigt, wenngleich die praktischen, personellen und finanziellen Konsequenzen für diejenigen Privaten, die zur Umsetzung verpflichtet wären, und für die öffentliche Hand erheblich sein dürften. Wie weiter oben gesagt, sind uns andere Länder in diesem Punkt weit voraus. So leitet etwa Deutschland aus Artikel 29 BRK die Verpflichtung ab, Texte in LS über wichtige politische und rechtliche Themen zu publizieren (Bock 2015, 116 und 118; siehe Kasten).

7 Zum Schluss

Auf dem Titelblatt von Lebenshilfe Bremen (2013) prangt selbstbewusst der Slogan «Leichte Sprache ist für alle gut!». Dem möchte ich widersprechen. Für Menschen, die es gewohnt sind, anspruchsvolle Texte zu lesen und zu verstehen, ist LS gar nicht gut. Im Buch selber (Lebenshilfe Bremen 2013, 16 f.) wird dieser Anspruch denn auch relativiert, und es werden die Menschen aufgezählt, für die LS gut ist. Dass es eine Verpflichtung unserer Gesellschaft ist, auch diese Menschen zu beteiligen, ist unbestritten.

Haben wir als Fachleute, die sich tagtäglich für die Verständlichkeit behördlicher Texte und namentlich von Gesetzen und Verordnungen einsetzen, durch LS Konkurrenz bekommen? Nein, keineswegs. LS ist vielmehr eine wertvolle Ergänzung, die sich an ein anderes Zielpublikum richtet.

So haben eine verwaltungsinterne Redaktionskommission in der schweizerischen Bundesverwaltung, ein Redaktionsstab Rechtssprache in Berlin, eine Plain-Language-Bewegung in der Rechtsetzung angelsächsischer oder skandinavischer Länder als Zielpublikum diejenigen, die mit den juristischen Normtexten fachlich arbeiten müssen; ihr Zweck ist die Unterstützung der spezifischen juristischen Funktion dieser Normtexte und nicht deren Preisgabe zugunsten einer mehr informativen Funktion. Die Bestrebungen in Zusammenhang mit LS gehen da in ganz andere Richtung. Daher: Auch wenn das Grundanliegen das Gleiche ist, ist nicht zu befürchten, dass ein Konkurrenzkampf entsteht. Vielmehr besteht die Chance, dass beide Ansätze wechselseitig voneinander lernen können. Nicht zuletzt dürfte die herkömmliche Arbeit an der Verständlichkeit amtlicher Texte und insbesondere von Erlass-texten eine wichtige Voraussetzung dafür sein, diese Texte mittels Texten in LS weiteren Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen.

*Markus Nussbaumer, Schweizerische Bundeskanzlei, zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch;
E-Mail: markus.nussbaumer@bk.admin.ch*

Literatur

- Asprey, Michèle M., 1991/2010, Plain Language for Lawyers, First Edition 1991, Fourth Edition, Sydney 2010.
- Bock, Bettina, 2015, Barrierefreie Kommunikation als Voraussetzung und Mittel für die Partizipation benachteiligter Gruppen. Ein (polito-)linguistischer Blick auf Probleme und Potenziale von «Leichter» und «einfacher Sprache». *Linguistik Online* 73, 4/2015, 115–137.
- Huber, Eugen, 1914, Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Zweite, durch Verweisungen auf das Zivilgesetzbuch und etliche Beilagen ergänzte Ausgabe. Erster Band. Bern.
- Jekat, Susanne J. et al. (Hrsg.), 2014, Sprache barrierefrei gestalten. Perspektiven aus der Angewandten Linguistik. Berlin.
- Lebenshilfe Bremen, 2013, Leichte Sprache. Die Bilder. Verlag der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2013.
- Mertens, Bernd, 2004, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen. Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht, Tübingen.

Résumé

On trouve depuis peu sur le portail juridique de la Confédération une série de premiers textes adaptés en « langue facile à lire ». L'auteur rappelle de quoi il est question et ce que d'autres pays ont entrepris à cet égard. Il montre les limites auxquelles se heurte la traduction des lois en « langue facile à lire » et indique les raisons pour lesquelles il vaudrait mieux substituer à une telle « traduction » un commentaire explicatif rédigé en « langue facile à lire » – sans préjuger des nombreux autres textes, à caractère administratif ou non, dont la transposition en « langue facile à lire » est nécessaire pour permettre aux personnes présentant un handicap spécifique de participer à la vie de la cité. En tout état de cause, la Suisse est encore dans ce domaine en situation de sous-développement.